BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 1

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
T01 AMPRION GMBH	
Schreiben vom 29.09.2023	
"im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kein Beschluss erforderlich
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben."	
T02 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T03 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T04 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHN	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T05 BUNDESPOLIZEIDIREKTION KOBLENZ	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich

Anlage 8

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 2

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

T06 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT

Schreiben vom 28.09.2023

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
STROM	Strom-MS Luisenthaler Brücke-Hafen 10 kV	2 m
STROM	Strom-MS Luisenthaler Brücke-Hafenstraße 10 kV	2 m
STROM	Strom-TK 42.04 HKVT Roonstraße - FLV Gersweiler	2 m

"Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Strom bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Leitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Konsequenz:

Änderungsbedarf. Ergänzung der Festsetzungen in der Planzeichnung und im Textteil des Bebauungsplanes zum Leitungsverlauf inkl. Schutzstreifen. Anpassung und Ergänzung der Begründung des Bebauungsplanes hinsichtlich der ergänzten Festsetzungen.

Begründung:

Gemäß Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH werden durch das Planvorhaben Leitungen der Creos tangiert.

Die aufgeführten Stromleitungen verlaufen im nördlichen Bereich des Plangebietes, überwiegend parallel zur Autobahn.

Gemäß Rückmeldung der Creos Deutschland GmbH sind die Stromleitungen mit einem Schutzstreifen von 1 m beiderseits der Leitungsachse (Gesamtbreite 2 m) vorzusehen.

Die Leitungen werden einschließlich der Schutzstreifen sowie der zu beachtenden Auflagen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Stromleitungen der Creos Deutschland GmbH zeichnerisch und textlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Weiterhin beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, wie dargelegt, die Schutzstreifen der Stromleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wie folgt in den Bebauungsplan aufzunehmen:

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 3

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Ergebnis der Überprüfung:

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin

keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Ansprechpartner für Rückfragen:

Stellungnahme:

Creos Deutschland GmbH

Technik-Strom Freileitung und Kabel (AT-FK) Telefon: +49 (0)6841 9886-452

Telefon: +49 (0)6841 9886-439

Telefon: +49 (0)6841 9886-433 planaus-

kunft@creos-net.de"

"Siehe Plan.

Die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" der Creos Deutschland GmbH ist in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dür-

Weitergehende Detailplanungen sind mit der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.

Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich ist unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Die Planunterlagen, die im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan vorgelegt wurden, haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen."

T07 DEKANAT SAARBRÜCKEN DEKANATSREFERENT THOMAS EQUIT

Keine Stellungnahme abgegeben

Kein Beschluss erforderlich

T08 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11

Schreiben vom 28.09.2023

"die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Weg-

Konsequenz:

Änderungsbedarf. Aufnahme vorsorglicher Hinweise in den Bebauungsplan zu Leitungen.

Begründung:

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 4

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

esicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest

Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzten sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung."

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Die besagten Leitungen liegen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. handelt es sich hierbei um Hausanschlussleitungen.

Die Hinweise der Telekom sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten und werden daher vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis, dass eine Planauskunft und Einweisung durch die zentrale Stelle der Telekom einzufordern ist, wenn die Planung konkretisiert wird, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, vorsorglich folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- "Innerhalb des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom."
- "Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können."
- "Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle der Deutschen Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest einzuholen."

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 5

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
	"Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten."
T09 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN	
Schreiben vom 13.10.2023	
"DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen. Aufgrund eines Abstandes von ca. 0,260 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3235 (Saarbrücken-Burbach - Rbf) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich."	
T10 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T11 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH	
Schreiben vom 26.10.2023	
"im angezeigten Geltungsbereich betreiben wir derzeit keine Versorgungsanlagen. Es bestehen unsererseits somit keine Einwände"	Kein Beschluss erforderlich
T12 ENERGIE SAARLORLUX AG	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich

Anlage 8 BBP Nr. 113.02.46 Seite 6 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-TÖB Gelände" im Stadtteil Alt-Saarbrücken Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
T13 EV. KIRCHENKREIS SAAR-WEST KIRCHENKREIS SAAR-WEST	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T14 IQONY ENERGIES GMBH VORMALS STEAG	
<u>Schreiben vom 28.09.2023</u>	Konsequenz:
"in dem von Ihnen angefragten/gekennzeichneten Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH siehe Anlagen. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültig- keit von einem Monat beginnend ab dem Datum der	Änderungsbedarf. Ergänzung der Festsetzungen in der Planzeichnung und im Textteil des Bebauungs- planes sowie in der Begründung zu den Leitungen.
Zustellung."	Begründung:
	Innerhalb des Plangebiets befinden sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH. Hierbei handelt es sich um außer Betrieb befindliche Fernwärmeleitungen. Die besagten Leitungen verlaufen dabei nordöstlichen und im nördlichen Bereich des Plangebietes, überwiegend parallel zur Autobahn.
	Die Leitungen werden vorsorglich in den Bebau- ungsplan aufgenommen.
	Beschlussvorschlag:
	Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die außer Betrieb befindlichen Fernwärmeleitungen der Iqony energies GmbH zeichnerisch und textlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.
T15 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR	
Schreiben vom 27.09.2023	
"in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.	Kein Beschluss erforderlich
Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.	

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 7

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung
Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Reteiligung mit Schreiben vom 27 00 2023

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023	Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen."	
T16 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T17 IHK SAARLAND	
"durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planerischen Voraussetzungen für die Umnutzung und Neugestaltung des ehemaligen Stadtwerkeareals geschaffen werden. Nach dem städtebaulichen Konzept soll das ehemalige Stadtwerkegebäude künftig als Studierendenwohnheim mit Boardinghouse und Kindertagesstätte genutzt werden. In Bereich MU 4 soll das Pförtnerhäuschen des Stadtwerke-Areals als Café/Bäcker/kleiner Imbiss umgenutzt werden. Der Park im Zuge der Umnutzungsmaßnahmen öffentlich zugänglich gemacht werden. Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht sowie zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere was Art (Urbanes Mischgebiet) und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen. Eine tatsächliche Nutzungsmischung des Plangebiets ist nach dem städtebaulichen Konzept gegeben. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind (Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment) zudem nur in Bereich MU 4 zulässig. In Bereich MU 1 bis MU 3 werden Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen."	Kein Beschluss erforderlich

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 8

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme: Ergebnis der Überprüfung:

T18 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR

Schreiben vom 10.10.2023

"wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27 09 2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhanden Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:
Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland
GmbH
Zeichenerklärung Vodafone GmbH

Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH"

Kein Beschluss erforderlich

T19 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Schreiben vom 17.11.2023

"der vorgelegte Bauleitplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Quartiers. Das von der Weisenburger Projekt GmbH erworbene ehemalige Stadtwerkegebäude soll zu einem Studentenwohnheim mit 147 Wohneinheiten umgebaut werden. Darüber hinaus ist der Bau eines Boarding-Houses mit KITA und Tiefgarage geplant. Der bislang unzugängliche Park soll für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden und als Erholungs- und Ruheraum dienen.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände", Stadtteil Alt-Saarbrücken nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Konsequenz:

Änderungsbedarf.

Aufnahme der Ergebnisse des Umweltberichts, der Retentionsraumbetrachtung sowie der schalltechnischen Untersuchung in den Bebauungsplan. Ergänzung der Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplanes. Anpassung und Ergänzung der Begründung des Bebauungsplanes hinsichtlich der ergänzten Festsetzungen. Aufnahme vorsorglicher Hinweise.

Begründung:

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 9

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

Naturschutz

Der Planungsbereich liegt im Stadtteil Alt-Saarbrücken und wird teils durch die vorhandene Bebauung inklusive versiegelte Flächen und teils durch die kleine Parkanlage geprägt.

Der Standort liegt nicht im Bereich von Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Als Schwerpunkt wird hier empfohlen, den gesamten vorhandenen Grünanteil (Sträucher, Heckenund Baumstrukturen) - aufgrund der sehr großen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zu erhalten und als öffentliche Grünfläche festzusetzen.

Vor Beginn geplanter Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen sind die vorhandenen Gebäude von qualifiziertem Personal auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten abzusuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorkommen dem LUA (Fachbereich 3.1) mitzuteilen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Es wird empfohlen - an bzw. in den Fassaden der Gebäuden - entsprechende Nisthilfen zu installieren und die Architekten rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zum Artenschutz an den Gebäuden zu informieren. Für eine detaillierte Beratung im Themenkomplex "Artenschutzmaßnahmen am Gebäude" steht die untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung.

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), bezüglich der erforderlichen Rodungen und Rückschnittmaßnahmen, sind nur in dem dafür zulässigen Zeitfenster vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des jeweiligen Jahres zu realisieren.

Die Vorlage eines Umweltberichts steht noch aus, dieser muss im weiteren Verfahren noch ergänzt werden.

Sofern alle naturschutz- und artenschutzrelevanten Maßnahmen entsprechend im B-Plan dargestellt und verbindlich festgesetzt werden, bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen das projektierte Bauvorhaben keine Bedenken.

Naturschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Ziel des Bebauungsplanes ist u. a. den bislang eingezäunten Stadtwerkepark zu erhalten und erstmals für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für den Bereich wird daher eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Prägende, erhaltenswerte Baumstrukturen innerhalb des Parks sowie innerhalb des Plangebietes generell werden explizit zum Erhalt festgesetzt und in der Planzeichnung verortet.

Zwischenzeitlich wurden die Gebäude von einem Umweltgutachter auf einen Besatz untersucht und entsprechende Maßnahmen getroffen (siehe hierzu Aussagen Umweltbericht).

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz empfiehlt, an bzw. in den Fassaden der Gebäuden Nisthilfen zu installieren. Eine entsprechende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auf die gesetzlich einzuhaltenden Rodungsfristen wird in dem Bebauungsplan bereits hingewiesen (vgl. Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und wird zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

Demnach umfasst der Geltungsbereich "das Zentralgebäude der Stadtwerke Saarbücken mit angrenzender Grünfläche. Das ca. 1,3 ha große Areal ist etwa zur Hälfte überbaut bzw. versiegelt. Der Grünbereich ist parkartig angelegt und besteht aus solitären Bäumen mit z.T. höherem Alter. Das

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 10

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Ergebnis der Überprüfung: Stellungnahme: neue Gebäude wird auf einer überwiegend bereits

versiegelten Fläche (Technikgebäude, Stellplätze, Wege) errichtet. Das Parkgelände soll praktisch vollständig erhalten bleiben. Im Zuge der Anlage von Tiefgaragen sind jedoch die Gehölzreihe entlang der A 620 und 5 ältere Linden südlich der überdachten PKW-Stellplätze zu entfernen. Letztere gewinnen dadurch artenschutzrechtliche Relevanz. dass sich an zwei der Bäume evtl. winterquartiertaugliche Stammhöhlen befinden. Entsprechende Maßnahmen, die ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausschließen, werden bauplanungsrechtlich festgesetzt. Am Bestandsgebäude bestehen keine Quartierpotenziale, eine Prüfung des Servergebäudes ist vor dem Rückbau noch durchzuführen. In Bezug auf die Jagdraumnutzung besitzt das Parkgelände innerhalb des an weiteren Grünflächen armen Umfeldes durchaus eine Bedeutung für die hier ausschließlich registrierte Zwergfledermaus. Das Parkgelände bleibt in dieser Funktion jedoch erhalten. Die Bedeutung des zu entfernenden Gehölzsaum entlang der A 620 als Leitstruktur ist aus gutachterlicher Sicht zu relativieren und kann durch die geplante Lärmschutzwand in Ihrer Funktion ersetzt werden.

Die Brutmöglichkeiten an dem Bestandsgebäude sind aufgrund der intakten Backsteinfassade und fehlender Nischen und Dachüberstände nur gering. Gebäudebrüter konnten bei keiner der Begehungen beobachtet werden. Das Bestandsgebäude soll in der ietzigen Kubatur bis auf kleinere Umbauten im Eingangsbereich erhalten, so dass grundsätzlich keine Betroffenheit besteht. Für den als Nahrungsgast registrierten Hausperling und den Mauersegler sind dennoch Nisthilfen vorgesehen, um die Brutbedingungen im Gebiet zu verbessern. Für die auf der Fläche registrierten Gehölzbrüter (Amsel, Grünfink, Kohlmeise und Rotkehlchen) schließen die gesetzlichen Rodungsfristen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus, in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten greift die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3.

Hinweise auf die im Stadtgebiet von Saarbrücken häufige Mauereidechse ergaben sich im Zuge dreier Begehungen nicht. Ihr fehlen auf dem Gelände vor allem Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten.

Weitere im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG planungsrelevanten Arten sind auf der Fläche nicht zu erwarten. Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanz muss

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 11

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

Wasser

Bodenschutz und Geologie

Teile des Planungsraumes werden im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen unter der Kennziffer SB_3954 geführt. Im Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 113.02.47 "Erweiterung HTW-Werderstraße" wurde für diese altlastverdächtige Fläche vom Erdbaulaboratorium Saar im Auftrag der Staatlichen Hochbaubehörde eine Historische Altlastenrecherche gefertigt, die auch den aktuellen Planbereich umfasst. Im Rahmen der Historischen Recherche wurden Verdachtsflächen ausgegliedert, die zum Teil auch den aktuellen Planungsraum betreffen. Im Geltungsbereich des nun vorgelegten Bebauungsplanes wurden nur wenige Verdachtsflächen mit geringem Kontaminationspotential identifiziert.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird eine bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgelegt, die das geplante Vorhaben solange einschränkt, bis die Zulässigkeit der geplanten Nutzung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG bestätigt ist.

Aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes wird dem Vorhabenträger schon im Bauleitplanverfahren die Durchführung einer orientierenden Altlastenuntersuchung durch den oben genannten zugelassenen Sachverständigen empfohlen. Falls der Altlastverdacht ausgeschlossen werden kann, wird die altlastverdächtige Fläche auf Antrag aus dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen entlas-

der rechtskräftige Bebauungsplan die Bilanzierungsgrundlage sein. Dieser legitimiert gegenüber der Planung eine deutlich stärke Bebauung, auch im Bereich des Stadtwerkeparks. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind daher weder artenschutzrechtlich noch im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich und beschränken gegebenenfalls auf die Ausgleichsverpflichtung der Baumschutzsatzung der Stadt Saarbrücken."

(Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"; ARK Umweltplanung und -consulting, Saarbrücken; Stand: 11.12.2023)

Wasser

Bodenschutz und Geologie

Für das Plangebiet weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen den Eintrag "SB_3954 "ehem. Stahlbaubetrieb Seibert" auf. Die Altlastverdachtsfläche ist als Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB bereits in Plan und Begründung enthalten.

Die Zulässigkeit von Vorhaben und Nutzungen im Bereich der Altlastverdachtsfläche ist so lange eingeschränkt, bis gutachterlich durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen mittels einer orientierenden Untersuchung entweder der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung ausgeräumt wird oder durch eine Bodensanierungsmaßnahme eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist (bedingte Zulässigkeit). Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan enthalten.

Die Empfehlung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, schon im Bauleitplanverfahren eine orientierende Altlastenuntersuchung durch den oben genannten zugelassenen Sachverständigen Anlage 8

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 12

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

sen, so dass neben einer Wertsteigerung der Liegenschaften auch Erleichterungen im nachfolgenden Bauantragsverfahren zu erwarten sind.

Gewässerschutz

Das Plangebiet war bereits vor 1999 bebaut und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Es soll im Trennsystem erschlossen werden. Das Niederschlagswasser soll an den vorhandenen Regenwasserkanal der ZKE, das Schmutzwasser an den bestehenden Schmutzwasserkanal der ZKE angeschlossen werden.

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen damit gegen die Aufstellung des BBPs keine Einwände.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich befindet sich nahezu vollständig innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Saar, Teil D (HQ100 = 190,75 m ü NN).

Gem. § 78 (3) WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- 1.die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- 2.die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- 3.die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

Im Zusammenhang mit der benachbarten Maßnahme zur Umgestaltung des HTW-Geländes wurde bereits im Jahr 2017 ein hydraulisches Gutachten für den Bereich angefertigt. Hier wurde die vorliegende Umgestaltung des Stadtwerkegeländes zwar mit betrachtet, jedoch nur als einzelner Baukörper in Nähe zur Stadtautobahn. Nach vorliegendem Planungsentwurf stehen das geplante Boardinghaus sowie das Wohnheim in Verbindung, so dass sich hier ein zusammenhängender Riegel zur

durchführen zu lassen, wurde dem Vorhabenträger weitergegeben.

Gewässerschutz

Das Plangebiet soll im Trennsystem erschlossen werden.

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen damit keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich nahezu vollständig innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Saar.

Das Ingenieurbüro plan ° D aus Wiesbaden wurde daher beauftragt, eine entsprechende Retentionsraumbetrachtung durchzuführen.

Diese ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

"Durch die Baumaßnahme geht ein Retentionsraum von rd. 985 m³ im Bereich der Freiflächen verloren. Da die zu errichtende Tiefgarage überflutbar geplant wird, entsteht hier ein zusätzlicher Retentionsraum von 2.828,03 m³. Somit ist festzustellen, dass durch die geplante Maßnahme ein zusätzlicher Retentionsraum von 2.828,03 m³ - 985,58 m³ = 1.842,45 m³ geschaffen wird.

Es kann festgestellt werden, dass durch diese Maßnahme kein Retentionsraum entlang der Saar verloren geht. Es wird sogar ein zusätzlicher Retentionsraum von rd. 1.842,45 m³ erzeugt.

Im Sinne des Hochwasserschutzes ist von keinen Negativfaktoren auszugehen.

Im Rahmen der Objektplanung ist darauf zu achten, dass im Hochwasserfall zufließendes Wasser nach dem Hochwasserereignis in das Gewässer im Freispiegelgefälle oder über Pumpeinrichtungen wieder abgeleitet werden kann. Alle Bauteile sind auf den Überflutungsfall auszulegen.

Das Plangebiet liegt größtenteils in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extre-

Anlage 8

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 13

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

Autobahn hin ergibt. Zudem ist eine Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand vorgesehen.

Gem. Gutachten des Büro eepi für den Bereich der Stadtwerke erfolgt die Flutung über Ausuferungen im Bereich der Wendestelle an der Saar auf Höhe Verlängerung Gärtnerstraße. Das Wasser fließt in Folge entlang der A 620 in Richtung Malstatter Brücke und kann die HTW sowie das Stadtwerkeareal über den Tiefpunkt im Bereich der Werderstraße fluten

Soweit es der vorliegenden Planung und im aktuellen Planungsstadium entnommen werden kann, wird der Baukörper anders als in der ursprünglichen hydraulischen Betrachtung ausgeführt. Durch die Erweiterung des Querriegels (Verlängerung Lärmschutzwand, Verbindung Gebäude), kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Rückhalteraum abgetrennt und Wasserstand und Abfluss im Hochwasserfall nachteilig beeinflusst werden.

Aussagen zum Retentionsraumverlust und notwendigem Ausgleich werden nicht getroffen, ebenso wenig zur hochwasserangepassten Bauweise.

V. g. Punkte sind gem. § 78 (3) WHG bereits im Bebauungsplanverfahren abzuprüfen und nicht erst wie im Bericht zum BBP dargestellt, im Zuge des späteren Baugenehmigungsverfahren. Die Schadlosigkeit des Vorhabens für Wasserstand und Abfluss im Bemessungswasserfall ist mittels Gutachten nachzuweisen. Der erzeugte Verlust an Rückhalteraum (Worst-Case-Betrachtung, wenn Umfang Baukörper unbekannt) ist zu ermitteln und ein ausreichenden Ausgleichsvolumens zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren ist die hochwasserangepasste Bauweise zu berücksichtigen. Die in der Begründung angestrebte Holzmodulbauweise erscheint zumindest bei ebenerdiger Anordnung unter dem Bemessungswasserspiegel als ungeeignet für einen möglichen längeren Einstau.

Aus Sicht des Hochwasserschutzes kann eine abschließende Bewertung des Vorhabens erst nach Überarbeitung wie v. g. beschrieben erfolgen.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, so können Sie sich gerne mit Frau Simone Lay (Tel: 0681 8500 1156) in Verbindung setzen.

mereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - "HQ extrem"). Daraus resultiert die Empfehlung einer an diese Lage angepassten. Bauweise gemäß folgender Literatur unter: https://www.fibbund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/. Diese ist zwingend zu beachten."

(Quelle: Retentionsnachweis zum B-Plan 113.02.46; Planungsteam Desor plan D Ingenieure PartG; Stand: 08.11.2023)

Die Vorgaben sind im späteren Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG erneut zu prüfen.

Das Retentionsraumgutachten wurde zwischenzeitlich mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt. Demnach ist der Retentionsraumnachweis ausreichend.

Die Abstimmung des Gutachtens mit dem LUA sowie die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben sich dabei zeitlich überschnitten.

Die in der gutachterlichen Stellungnahme zur Hochwassersituation definierten Maßnahmen (die Tiefgarage betreffend) werden als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zudem wird die nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6a BauGB um die Ergebnisse der Retentionsbetrachtung ergänzt.

Außerdem wird die Begründung im Punkt Abwägung um die aufgeführten Aspekte ergänzt:

- 1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- 2. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- 3. Die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Anlage 8
TÖB

"Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTWGelände"

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Stellungnahme: Ergebnis der Überprüfung:

Lärmschutz

Aktuell wird ein schalltechnisches Gutachten zu dem o.g. Vorhaben erstellt. Eine Stellungnahme aus Sicht des Lärmschutzes kann erst nach Vorlage des Gutachtens erfolgen."

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Lärmschutz

Das schalltechnische Gutachten wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und wird zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Aufgrund der im Gutachten ermittelten Überschreitungen der zulässigen Geräuschimmissionen im Plangebiet sind Schallschutzmaßnahmen notwendig. Demnach ergeben sich für das Plangebiet u. a. folgende Forderungen:

- Alle neuen und umgenutzten Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen sind hinsichtlich des Schutzes vor Außenlärm gemäß den Anforderungen der Norm DIN 4019-01:2018-01 auszuführen.
- Im Fall von Überschreitungen während der Nacht sind Wohn- und Schlafräume mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten, um eine Sauerstoffzufuhr bei geschlossenen Fenstern zu gewährleisten. Der Maßstab für eine solche Maßnahme sollte die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sein.

(Quelle: Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan 113.02.46 "Quartier zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gebäude"; SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach; Stand: 11.12.2023)

Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens werden in die Bebauungsplan-Unterlagen eingearbeitet und die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB entsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:

"Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter (Haussperling, Mauersegler): Für den Haussperling und den Mauersegler sind an beiden Seiten des Bestandsgebäudes und an der südlichen Seite

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 15

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme: Ergebnis der Überprüfung:

des geplanten Neubaus künstliche Nisthilfen, jeweils unter dem Dachsims anzubringen. Modell,
Anzahl und genaue Lage ist mit der Fachstelle des
LUA abzustimmen. Die Festsetzung gilt auch bei ei-

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die in der gutachterlichen Stellungnahme zur Hochwassersituation definierten Maßnahmen als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:

nem Abriss und Neubau des Bestandsgebäudes."

"Das Plangebiet liegt größtenteils in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Abs. 2 WHG und § 79 Abs. 1 SWG in Verbindung mit § 79 Abs. 2 SWG (vgl. nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6a BauGB).

Die Tiefgarage ist bei Hochwasser als durchflutbare Konstruktion auszubilden."

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt zudem, wie dargelegt, die Begründung im Hinblick auf die Abwägung der Anforderungen aus § 78 Abs. 9 WHG zu ergänzen.

Weiterhin beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6a BauGB bzgl. der Lage im Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG) wie folgt zu ergänzen:

"Das Plangebiet liegt größtenteils in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Abs. 2 WHG und § 79 Abs. 1 SWG in Verbindung mit § 79 Abs. 2 SWG.

Ein Retentionsnachweis wurde erstellt. Demnach geht kein Retentionsraum entlang der Saar verloren. Vielmehr wird sogar ein zusätzlicher Retentionsraum von rd. 1.842,45 m³ erzeugt. Im Sinne des Hochwasserschutzes ist von keinen Negativfaktoren auszugehen. Die Vorgaben sind im späteren Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG erneut zu prüfen.

Im Rahmen der Objektplanung ist darauf zu achten, dass im Hochwasserfall zufließendes Wasser nach

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 16

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023	Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
	dem Hochwasserereignis in das Gewässer im Freispiegelgefälle oder über Pumpeinrichtungen wieder abgeleitet werden kann. Alle Bauteile sind auf den Überflutungsfall auszulegen." Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt weiterhin, wie dargelegt, die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens in die Bebauungsplan-Unterlagen einzuarbeiten und die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB entsprechend dem Gutachten zu ergänzen.
T20 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU	
<u>Schreiben vom 04.10.2023</u>	
"gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken."	Kein Beschluss erforderlich
T21 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T22 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM DIR. LPP1_KAMPFMITTELRÄUMDIENST	
<u>Schreiben vom 28.09.2023</u>	
"mit Ablauf Juni 2022 wurde die staatliche Luftbild-	Konsequenz:
auswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Saarlandes eingestellt.	Kein Änderungsbedarf.
Es werden von hiesiger Stelle keine Anfragen zu Luftbildauswertungen bzw. damit verbundener An-	Begründung:
fragen zu einer Kampfmittelbelastung mehr bearbeitet.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in dem Bebauungsplan enthalten.
Somit entfällt auch eine Stellungnahme im Rahmen "Träger öffentlicher Belange".	Saddingspian Situation.
Anfragen oder Anträge für eine Luftbildauswertung müssen künftig bei entsprechenden Fachfirmen beantragt werden.	Kein Beschluss erforderlich

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 17

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung
Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023	Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
Diese Anfragen sind kostenpflichtig. Eine Liste von Fachfirmen ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt." T23 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND Schreiben vom 24.10.2023 "zum derzeitigen Planungsstand werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht."	Kein Beschluss erforderlich
T24 LANDESDENKMALAMT Schreiben vom 16.10.2023 "zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen."	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Begründung: Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Die Hinweise des Landesdenkmalamts waren bereits vorsorglich in dem Bebauungsplanentwurf enthalten. Kein Beschluss erforderlich
T25 MINISTERIUM DER JUSTIZ Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T26 MINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR WIRTSCHAFT Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich

Anlage 8
TÖB

BBP Nr. 113.02.46

"Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTWGelände"

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Seite 18

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:

T27 MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, FRAUEN UND GESUNDHEIT

Keine Stellungnahme abgegeben

Kein Beschluss erforderlich

T28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG

Schreiben vom 16.10.2023

"der Planung stehen nach derzeitigem Kenntnisund Planungsstand landesplanerische Ziele nicht entgegen.

Inwieweit allerdings im MU 4, in dem lediglich die Unterbringung des geplanten Cafes/Imbiss vorgesehen ist, die Festsetzung von Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke erforderlich ist, kann von hier nicht nachvollzogen werden.

Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde ist im weiteren Verfahren erforderlich."

Konsequenz:

Änderungsbedarf.

Anpassung der Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplanes sowie in der Begründung zur Zulässigkeit von Nutzungen im MU 4.

Begründung:

Landesplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.

Das ehem. Pförtnerhäuschen des Stadtwerke-Areals soll als Café/Bäcker/kleiner Imbiss umgenutzt werden und so den Besuchern des Parks und den Bewohnern des Gebietes die Möglichkeit bieten, sich mit Getränken und Snacks zu versorgen.

Der zulässige Nutzungskatalog des MU 4 soll daher entsprechend der Anmerkung der Landesplanung angepasst und "Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" in dem Bereich ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, im Bereich des Urbanen Gebietes (MU 4) folgende Nutzungsart gem. § 6a Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO auszuschließen:

Anlage 8

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 19

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Ergebnis der Überprüfung:

"Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche turelle, soziale, gesundheitliche und sport Zwecke."

T28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBB 2-LIEGENSCHAFTEN

Stellungnahme:

Schreiben vom 16.10.2023

"Von Seiten der Abteilung OBB 2 "Staatlicher Hochbau und Liegenschaften" wird darauf hingewiesen, dass entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs ein Geh- und Fahrrecht als Grunddienstbarkeit zugunsten der benachbarten HTW-Erweiterungsfläche an der Hohenzollernstraße gesichert ist. Dieses sieht für das Saarland eine uneingeschränkte Nutzbarkeit eines vier Meter breiten Korridors vor, der von der Hohenzollernstraße aus nach Norden, bis zur Bauflucht der zur Autobahn hin gelegenen Giebelwand des geplanten Studierendenwohnheims führt. Wir bitten die Plangeberin zu prüfen, ob dieses Geh- und Fahrrecht zusätzlich im Bebauungsplan festzusetzen ist, um die gemeinsame Erschließung der Hochschulcampuserweiterung und des Studierendenwohnheims zu regeln.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass die Einmündung des zuvor beschriebenen Erschließungskorridors in die Hohenzollernstraße bereits sehr stark durch den Fußgänger- und Fahrradverkehr zwischen dem Hochschulcampus und der Innenstadt und durch die PKW-Erschließung der zur Autobahn hin orientierten rückwärtigen Stellplatzanlagen ausgelastet sein wird. Wir bitten daher die Plangeberin dafür Sorge zu tragen, dass an dieser Nahtstelle zwischen HTW-Erweiterung und Studierendenwohnheim, die zugleich den Auftakt der künftigen HTW-Campusallee markiert, der Verkehr nicht zusätzlich verdichtet wird. Für den Fall, dass beispielsweise der geplanten Kindertagesstätte eine "Kiss & Go Zone" zugeordnet werden soll, muss hierfür an einer anderen Stelle eine Regelung gefunden werden."

Konsequenz:

Änderungsbedarf.

Ergänzung der Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplanes sowie in der Begründung zu den Geh- und Fahrrechten.

Begründung:

Die Abteilung OBB 2 "Staatlicher Hochbau und Liegenschaften" des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs ein Geh- und Fahrrecht als Grunddienstbarkeit zugunsten der benachbarten HTW-Erweiterungsfläche an der Hohenzollernstraße gesichert ist.

Das Geh- und Fahrrecht soll gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB textlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Kita ist über die Gärtnerstraße vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, das bestehende Gehund Fahrrecht im westlichen Bereich des Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wie folgt in den Bebauungsplan aufzunehmen:

"Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs ist ein Geh- und Fahrrecht als Grunddienstbarkeit zugunsten der benachbarten HTW-Erweiterungsfläche an der Hohenzollernstraße gesichert. Dieses sieht eine uneingeschränkte Nutzbarkeit eines vier Meter breiten Korridors vor, der von der Hohenzollernstraße aus nach Norden, bis

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 20

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

hängigen und nachhaltigen Energieversorgung und

-effizienz sind aus energiepolitischer Sicht zu begrü-

ßen.

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme: Ergebnis der Überprüfung: zur Bauflucht der zur Autobahn hin gelegenen Giebelwand des geplanten Gebäudes (MU 2) führt." **T28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT** OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB14 - STADTENTWICKLUNG, STÄDTEBAUFÖRDERUNG, EU-FONDS Schreiben vom 16.10.2023 Konsequenz: "Aus Sicht des Referates OBB 14 (Stadtentwick-Kein Änderungsbedarf. lung, Städtebauförderung, EU-Fonds) bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch liegt das Begründung: Vorhaben im Geltungsbereich der Städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Alt-Saarbrücken - Tallage", Die Aus Sicht des Referates OBB 14 (Stadtentwick-Vorgaben des entsprechenden städtebaulichen lung, Städtebauförderung, EU-Fonds) bestehen Entwicklungskonzeptes sind einzuhalten und müskeine grundsätzlichen Bedenken. sen im vorliegenden Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt werden." Auf die Lage innerhalb des Geltungsbereiches des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) "Alt-Saarbrücken Tallage" wird in der Begründung bereits hingewiesen. Die Öffnung des Stadtwerkeparks sowie die Umgestaltung des ehem. Stadtwerkeareals mit Kita, Studentenwohnen und Boardinghouse sind in diesem als Maßnahmenfelder konkret vorgesehen. Der Stadtrat hat das ISEK in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 beschlossen. Kein Beschluss erforderlich T29 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE **REFERAT E/1** Schreiben vom 23.10.2023 "zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern Konsequenz: sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt: Kein Änderungsbedarf. Referat - Grundsatzfragen der Energiepolitik Begründung: Die geplanten Umsetzungen im Bereich der unab-

Das Oberbergamt wurde im Rahmen der frühzeiti-

gen Beteiligung ebenfalls angehört.

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 21

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
Referat - Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen."	Kein Beschluss erforderlich
T30 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATURSCHUTZ, FORSTEN	
Schreiben vom 02.10.2023 "im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen."	Kein Beschluss erforderlich
T30 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT)	
Schreiben vom 06.10.2023 – Ref. F/5 "seitens der Obersten Straßenbaubehörde des Saarlandes bestehen keine Bedenken gegen die betreffende Planung."	Kein Beschluss erforderlich
T31 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T32 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Schreiben vom 18.10.2023	Konsequenz:

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 22

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

"der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen vorliegenden Bebauungsplan.

Allerdings möchten wir aus naturschutzfachlicher Sicht nochmals darum bitten, dass der Baumbestand so weit als möglich erhalten bleibt und an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter angebracht werden."

Änderungsbedarf.

Aufnahme eines vorsorglichen Hinweises zu Nisthilfen.

Begründung:

Seitens des NABU Saarland e. V. bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bebauungsplan.

Ziel des Bebauungsplanes ist u. a. den bislang eingezäunten Stadtwerkepark zu erhalten und erstmals für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für den Bereich wird daher eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Prägende, erhaltenswerte Baumstrukturen innerhalb des Parks sowie innerhalb des Plangebietes generell werden explizit zum Erhalt festgesetzt und in der Planzeichnung verortet.

Darüber hinaus wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, an bzw. in den Fassaden der Gebäuden Nisthilfen zu installieren.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:

"Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter (Haussperling, Mauersegler): Für den Haussperling und den Mauersegler sind an beiden Seiten des Bestandsgebäudes und an der südlichen Seite des geplanten Neubaus künstliche Nisthilfen, jeweils unter dem Dachsims anzubringen. Modell, Anzahl und genaue Lage ist mit der Fachstelle des LUA abzustimmen. Die Festsetzung gilt auch bei einem Abriss und Neubau des Bestandsgebäudes."

T33 OBERBERGAMT DES SAARLANDES

Schreiben vom 23.10.2023

"nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße,

Kein Beschluss erforderlich

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 23

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2025	Filst zur Stellunghamme bis 27.10.2025
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
Gärtnerstraße und HIW-Gelände" in der Landeshauptstadt Saarbrücken aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen."	
T34 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG Schreiben vom 02.11.2023 "mit dem Schreiben vom 27.09.2023 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flä- chennutzungs- und Landschaftsplanung im Rah- men der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt, wie in der Begründung zu o. g. Bebauungs- plan beschrieben, für den Geltungsbereich des Be- bauungsplanes "Gemischte Baufläche" bzw. den Stadtpark als "Grünfläche" dar. Die geplanten Fest- setzungen des Bebauungsplans entsprechen somit den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungs- plans. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der gültige Landschaftsplan des Regionalverban- des trifft keine, der Planung entgegenstehenden Aussagen. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlan- gung der Rechtskraft als Kopie - gerne auch in digi- taler Form - zuzusenden."	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Begründung: Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken entwickelt. Kein Beschluss erforderlich
T35 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T36 SAARBAHN SAAR GMBH	
130 CARDAIN SAAR GMDF	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 24

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
T37 SAARFORST LANDESBETRIEB Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T38 STADTWERKE SAARBRÜCKEN - NETZ SAARBRÜCKEN	
Schreiben vom 19.10.2023 "gegen o.a. Bauleitplanung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Auf dem Gelände ist Kabelinfrastruktur vorhanden. Schutzzonen müssen beachtet werden. Wir weisen darauf hin, dass alle im oben genannten Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig."	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Begründung: Die Stadtwerke Saarbrücken haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die innerhalb des Plangebietes befindliche Fernwärmeleitung der Stadtwerke Saarbrücken ist bereits in Plan und Begründung als Festsetzung gem. bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB enthalten, ebenso der diesbezüglich zu beachtende Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Kein Beschluss erforderlich
T39 UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T40 VSE VERTEILNETZ GMBH	
Schreiben vom 12.10.2023 "gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.	Kein Beschluss erforderlich

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 25

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
Bezüglich eventueller Fragen steht Ihnen unser Herr Hoffmann gerne zur Verfügung."	
T41 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T42 DEUTSCHE GLASFASER UNTERNEHMENSGRUPPE	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T43 INEXIO GMBH	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T44 ERICSSON SERVICES GMBH CONTRACT HANDLING GROUP	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T45 VODAFON GMBH / VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
T46 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich

Anlage 8

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 26

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

T47 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NL WEST

Schreiben vom 23.10.2023

"die von Ihnen angezeigte Fläche des Bebauungsplans 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände" beinhaltet im Wesentlichen das Gelände des geplanten und neu zu errichtenden "Boarding-House". Hierzu gab es in der Vergangenheit bereits umfangreichen Schriftverkehr, insofern sind auch die bisherigen Stellungnahmen des Fernstraßenbundesamts (GZ 2022-2428 – BAB 620 Alt Saarbrücken – Errichtung einer Kita) und unsere bisherigen Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Stadt Saarbrücken, zum beabsichtigten Neubau eines Boardinghouse und in Verbindung mit einer möglichen Anbindung der Lärmschutzwand, entsprechend mit zu berücksichtigen.

Weil die Fläche sowohl in der Anbauverbotszone (40 Meter), als auch die Anbaubeschränkungszone (100 Meter) vom Fahrbahnrand der Autobahn 620 liegt, ist eine gesonderte anbaurechtliche Erlaubnis gem. § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) durch das Fernstraßenbundesamt erforderlich. Allgemein sollte die Anbauverbotszone bei Bundesautobahnen (40 Meter) von Hochbauten freigehalten werden, jeder geringere Abstand, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, stellt bereits ein Abweichen dar.

Das Fernstraßen-Bundesamt kann möglicherweise eine Befreiung bzw. Ausnahme vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 8 FStrG unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen in Aussicht stellen. Die Autobahn GmbH wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwar intern beteiligt, die Entscheidung zur anbaurechtlichen Erlaubnis liegt jedoch beim Fernstraßenbundesamt allein. Daher ist das Fernstraßenbundesamt unter anbau@fba.bund.de zum weiteren Verfahren in jedem Fall zu beteiligen. Der Bebauungsplan 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände" wird beim Fernstraßenbundesamt unter dem Zeichen GΖ S1/03-05-02-03#00014#0097 geführt, zudem sollte dann auf den örtlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Geschäftszeichen 2022-2428 hingewiesen werden.

Konsequenz:

Änderungsbedarf. Aufnahme vorsorglicher Hinweise.

Begründung:

Das Plangebiet befindet sich sowohl in der Anbauverbotszone (40 m) sowie in der Anbaubeschränkungszone (100 m) der BAB 620.

Eine gesonderte anbaurechtliche Erlaubnis gem. § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) durch das Fernstraßenbundesamt ist daher erforderlich.

Das Fernstraßen-Bundesamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

Gemäß Stellungnahme des Fernstraßenbundesamtes entfällt bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, wie vorliegend bei der Bebauungsplanung Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände", Stadtteil Alt-Saarbrücken der Stadt Saarbrücken, allerdings eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes.

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 27

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

Innerhalb der Vorgespräche mit den Beteiligten hat die Autobahn GmbH des Bundes mittlerweile einer Verringerung des Mindestabstands, von 40 Meter auf bis zu 10 Meter, zwischen Gebäudefront und Fahrbahnrand der A620, unter Einhaltung und Berücksichtigung der nachstehenden Angaben, zugestimmt. Das Fernstraßenbundesamt wurde zuletzt am 22.09.2023 über die Betrachtungsweise der Autobahn GmbH in Kenntnis gesetzt.

Weil in diesem konkreten Einzelfall das Gebäude als Lärmschutzriegel fungiert, sich die Örtlichkeit an einem dauerhaft geschwindigkeitsreduzierten Bereich befindet, sich das Gebäude in die bestehende Baulinie einfügt und in seiner Funktion teilweise Zwecken des Allgemeinwohls dient, kann aus Sicht der Autobahn von dem 40 Meter Abstand abgewichen werden.

Ein Abstand von 10 Metern, zwischen den Gebäudeteilen, die sich über dem Erdboden befinden und dem Rand der A 620, sollte aber weiterhin zwingend von Hochbauten freigehalten werden.

Dieser 10 Meter Abstandsbereich sollte sich wie folgt zusammen bzw. müsste die folgenden Merkmale aufweisen: Soweit bekannt, ist zwischen der Gebäudefront und der Autobahn ein abgegrabener Bereich mit einer nahezu ebenerdigen Stützmauer geplant. Nach interner Rücksprache kann dieser Abgrabung und auch einer zugehörigen Stützmauer seitens der Autobahn GmbH zugestimmt werden. wobei die dafür einzurichtende Baugrube einen Abstand von 5 Meter, bei einer Tiefe von 2.60 Metern. zum Fahrbahnrand nicht unterschreiten sollte. Die zu errichtende Stützmauer sollte selbst einen Mindestabstand von 6 Metern aufweisen, während die Gebäudefront einen Abstand von 10 Metern zum Fahrbahnrand der Autobahn hat, welcher die vorgenannten 6 Meter beinhaltet. Bei Abgrabungen an der Grundstücksgrenze ist im Voraus nachweislich sicherzustellen, dass keine kurz-, mittel oder langfristigen Beeinträchtigungen der Autobahn oder autobahneigener Einrichtungen zu erwarten sind.

Im vorgenannten, verbleibenden 6 Meter Streifen befinden sich dann auch unser Fahrzeugrückhaltesystem (Schutzplanken), deren Wirkungsbereich und Funktionsfähigkeit jederzeit zu gewährleiten ist. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, um ein unbefugtes Betreten und den Wirkungsbereich der Vorab haben bereits mehrere Abstimmungstermine mit der Autobahn GmbH des Bundes stattgefunden, in denen die vorgesehen Planung erläutert wurde.

Einer Verringerung des Mindestabstands, von 40 Meter auf bis zu 10 Meter, zwischen Gebäudefront und Fahrbahnrand der A620, wurde demnach seitens der Autobahn GmbH des Bundes grundsätzlich zugestimmt - die Planung wurde entsprechend angepasst.

Der Abstand des Gebäudes beträgt gemäß Konzept des Architekten genau 10,00 m. Das Konzept wurde bereits mit der Autobahn GmbH abgestimmt.

Der abgegrabene Bereich weist inkl. der Stützmauer eine Breite von 3,90 m auf, sodass der geforderte Abstand von 6,00 m zur Autobahn eingehalten wird.

Bei Abgrabungen an der Grundstücksgrenze ist im Voraus nachweislich sicherzustellen, dass keine kurz-, mittel oder langfristigen Beeinträchtigungen der Autobahn oder autobahneigener Einrichtungen zu erwarten sind. Die Baugrube für die Abgrabung inkl. Stützmauer sollte einen Abstand von 5 Meter, bei einer Tiefe von 2,60 Metern, zum Fahrbahnrand nicht unterschreiten. Ein entsprechender Hinweis wird vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Anmerkung der Autobahn GmbH wird vorsorglich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage 8

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 28

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

Schutzplanke sicher zu stellen, wird die Autobahn GmbH im Abstand von 2 Metern hinter der Asphaltkante der A620, parallel zum Verlauf der Schutzplanke, zusätzlich einen Zaun setzen. Für die Pflege rückwärtig des Zauns bis zur Grundstücksgrenze ist ggf. eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

Aus Sicht der Autobahn GmbH sollte der 10 Meter Bereich zwischen dem Boardinghouse und der Autobahn nicht bepflanzt werden. Wenn überhaupt, kommen als Anpflanzungen hinter der Stützmauer auf dem Baugelände der Gemarkung Saarbrücken, Flur 5, Flurnummer 12/29, allenfalls nur niedrig wachsende Gehölze, zum Beispiel Zwergsträucher mit 0,5 Meter oder Kleinsträucher mit einer maximalen Wuchshöhe bis zu 1,5 Meter Höhe, in Frage. Jedwede Anpflanzungen oder Bepflanzungen auf autobahneigenen Grundstücken sind vollständig zu unterlassen. Generell werden Bepflanzungen im nahen Umfeld der Autobahn immer kritisch gesehen und sind in den meisten Fällen abzulehnen.

Im 10 Meter Bereich befindet sich It. Planungsunterlagen auch ein Schachtwerk / Rückhaltebecken , neben dem abgegrabenen Bereich mit der Stützmauer. Das Rückhaltebecken liegt als eine bauliche Anlage sehr nah an der Grundstücksgrenze und muss komplett unterirdisch angelegt sein. Beeinträchtigungen durch dessen Bau und Betrieb auf die Autobahn sind zu vermeiden.

Bei einer anbaurechtlichen Genehmigung durch das Fernstraßenbundesamt, fordert die Autobahn GmbH (wie bei PV-Anlagen) einen Haftungsausschluss der Vorhabenträger aufgrund des verminderten Abstands.

Im Falle eines möglichen Neubaus der Autobahn müssten alle Einrichtungen bis zur Grundstücksgrenze zurückgebaut werden.

Sowohl Investor, als auch das Planungsbüro und die Stadt Saarbrücken wurden bereits über die autobahneigene Überlegung in Kenntnis gesetzt, die Lärmschutzwand von der Westspange in Richtung Malstatter Brücke weiter zu verlängern. Aus schalltechnischer Sicht wäre die neue Lärmschutzwand dann direkt und ohne Lücke an das neue Boardinggebäude anzuschließen.

Die Autobahn GmbH empfiehlt grundsätzlich, den Bereich zwischen dem Boardinghouse und der Autobahn nicht zu bepflanzen. Wenn überhaupt, kommen als Anpflanzungen hinter der Stützmauer auf dem Baugelände der Gemarkung Saarbrücken, Flur 5, Flurnummer 12/29, allenfalls nur niedrig wachsende Gehölze, zum Beispiel Zwergsträucher mit 0,5 Meter oder Kleinsträucher mit einer maximalen Wuchshöhe bis zu 1,5 Meter Höhe, in Frage. Im Hinblick auf die Eingrünung des Gebietes ist Seitens der Stadt jedoch eine zwingende Begrünung der Flächen vorgesehen. Eine entsprechende Festsetzung mit Höhenbegrenzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Anmerkung der Autobahn GmbH bzgl. des Schachtwerks / Rückhaltebeckens wird vorsorglich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren und wird daher an den Vorhabenträger weitergegeben und als Hinweis im Rechtsplan ergänzt.

Der Hinweis betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren und wird daher an den Vorhabenträger weitergegeben.

Ein Anschluss der Lärmschutzwand an das Boardinghouse wurde bereits thematisiert und ist möglich.

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 29

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

Durchgänge, welche ein unbefugtes Betreten der BAB 620 ermöglichen sind insbesondere im Hinblick auf den angrenzenden Spielplatz zwingend zu vermeiden. Für die bereits vorhandene Lärmschutzwand ist ausreichend Platz für einen Ersatzneubau vorzuhalten. Für regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (Sichtung, Wartung,...) der Lärmschutzwand ist ein geeigneter Zugang freizuhalten.

Bezüglich der östlichen (Gärtnerstraße), südlichen (Hohenzollernstraße) und westlichen Grenzen des Plangebiets, außerhalb der 40 Meter Anbauverbotszone der Autobahn, bestehen seitens der Autobahn GmbH keine Bedenken.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde auch das Fernstraßenbundesamt intern beteiligt. Wie bereits oben erwähnt kann das Fernstraßen-Bundesamt ggf. eine Befreiung bzw. Ausnahme vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 8 FStrG. in Aussicht stellen, wobei die im bisherigen Schriftverkehr genannten Punkte berücksichtigt werden.

Aus Sicht des Fernstraßenbundesamtes ist im Textteil des Bebauungsplans dabei noch Folgendes aufzunehmen:

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehen Bereich die gesamte 40 Meter Anbauverbotszone umfassen.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Die Anmerkungen der Autobahn GmbH werden vorsorglich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Anmerkungen des Fernstraßenbundesamtes werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ausgleichsflächen sind im vorliegenden Fall nicht festgesetzt. Es handelt sich um grünordnerische Festlegungen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB bzgl. des Pflanzstreifens entlang der Autobahn (PF 1) wie folgt anzupassen:

"Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt:

Zur Eingrünung des Gebietes ist entlang der Autobahn zwingend ein Pflanzstreifen mit ausschließlich niedrig wachsenden Gehölzen (maximale Wuchshöhe bis zu 1,5 Meter) anzulegen und regelmäßig zu pflegen (siehe Plan - PF1)."

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 30

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Stellungnahme:

Ergebnis der Überprüfung:

- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 Meter Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstiger weise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Darüber hinaus bittet das Fernstraßenbundesamt um Beteiligung im weiteren Verfahren."

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken beschließt weiterhin, wie dargelegt, die bereits enthaltenen Hinweise der Autobahn GmbH in den Bebauungsplan wie folgt anzupassen / zu ergänzen:

- "Eine Blendwirkung des Verkehrs auf der A620 sowohl durch die Gebäude und die geplante Photovoltaikanlage als auch durch die sich auf dem Grundstück ergebenden (Verkehrs-)Bewegungen ist auszuschließen."
- "Weiterhin ist eine Einfriedung vorzusehen, die die A620 vor unbefugtem Betreten schützt. Deren Ausgestaltung bedarf der gesonderten Abstimmung."
- "Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird grundsätzlich auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall."
- "Vor dem Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist frühzeitig eine Leitungsanfrage an das örtlich zuständige Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit (hier St. Ingbert Rohrbach) und die Autobahnmeisterei (hier Dillingen) zu stellen und ggf. Ortstermine und Suchschachtungen zu veranlassen."
- "Durchgänge, welche ein unbefugtes Betreten der BAB 620 ermöglichen sind insbesondere im Hinblick auf den angrenzenden Spielplatz zwingend zu vermeiden. Für die bereits vorhandene Lärmschutzwand ist ausreichend Platz für einen Ersatzneubau vorzuhalten. Die Lärmschutzwand muss als Bauwerk regelmäßig beidseitig überprüft werden, hierzu ist ein entsprechender dauerhafter Zugang zur Örtlichkeit bzw. eine Zufahrtsmöglichkeit über das ehemalige Betriebsgelände für Prüfungs- und Unterhaltungsarbeiten der Wand erforderlich."
- "Bei Abgrabungen an der Grundstücksgrenze ist im Voraus nachweislich sicherzustellen, dass keine kurz-, mittel oder langfristigen Beeinträchtigungen der Autobahn oder autobahneigener Einrichtungen zu erwarten sind.

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 31

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

- Frühzeitige Beteiligung -	
Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023	Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
	Die Baugrube für die Abgrabung inkl. Stützmauer sollte einen Abstand von 5 Meter, bei einer Tiefe von 2,60 Metern, zum Fahrbahnrand nicht unterschreiten." • "Innerhalb des 6 m-Abstands zwischen Autobahn und Stützmauer befindet sich das Fahrzeugrückhaltesystem (Schutzplanken) der Autobahn GmbH des Bundes, deren Wirkungsbereich und Funktionsfähigkeit jederzeit zu gewährleiten ist. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, um ein unbefugtes Betreten und den Wirkungsbereich der Schutzplanke sicher zu stellen, wird die Autobahn GmbH im Abstand von 2 Metern hinter der Asphaltkante der A620, parallel zum Verlauf der Schutzplanke, zusätzlich einen Zaun setzen. Für die Pflege rückwärtig des Zauns bis zur Grundstücksgrenze ist ggf. eine gesonderte Vereinbarung erforderlich." • "Im 10 Meter Bereich befindet sich It. Planungsunterlagen auch ein Schachtwerk / Rückhaltebecken, neben dem abgegrabenen Bereich mit der Stützmauer. Das Rückhaltebecken liegt als eine bauliche Anlage sehr nah an der Grundstücksgrenze und muss komplett unterirdisch angelegt sein. Beeinträchtigungen durch dessen Bau und Betrieb auf die Autobahn sind zu vermeiden." • "Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Bei einer anbaurechtlichen Genehmigung durch das Fernstraßenbundesamt, fordert die Autobahn GmbH (wie bei PVAnlagen) einen Haftungsausschluss der Vorhabenträger aufgrund des verminderten Abstands." • "Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023	Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023	
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	 ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes." "Bezüglich der mit einem Pflanzgebot festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 Meter - Anbauverbotszone ist zu beachten, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrGzuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs." 	
T48 FERNSTRAßENBUNDESAMT Schreiben vom 27.09.2023		
"vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsver-	Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.	
fahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesau- tobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahr- ten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die	Begründung: Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls angehört, die vorgebrachten Anmerkungen und Hin-	
vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	weise wurden berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich	
Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flä-		

chennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Bebauungsplan Nr. 113.02.46 "Zwischen Ho-

Gelände", Stadtteil Alt-Saarbrücken der Stadt Saarbrücken, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung

der anbaurechtlichen Interessen ab.

Gärtnerstraße und

henzollernstraße,

32

Seite 32

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 33

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet. Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen."	
N1 GROßROSSELN BÜRGERMEISTER DOMINIK JOCHUM	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N2 VÖLKLINGEN OBERBÜRGERMEISTERIN CHRISTIANE BLATT	
Schreiben vom 09.10.2023 "gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände" in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken."	
N3 PÜTTLINGEN BÜRGERMEISTERIN DENISE KLEIN	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N4 RIEGELSBERG BÜRGERMEISTER KLAUS HÄUSLE	
Schreiben vom 02.10.2023 "mit Ihrem Schreiben vom 27.09.2023, hier eingegangen am 27.09.2023, bitten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf. Die Gemeinde Riegelsberg nimmt zu dem vorgelegten Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:	

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 34

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

	Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
	Im Rahmen unseres Aufgabenbereiches bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Planentwurfes und der Begründung. Ferner gibt es keinerlei beabsichtigte oder eingeleitet Planungen der Gemeinde Riegelsberg, die in einem Konflikt zu Ihrem Vorhaben stehen könnten."	
N5	QUIERSCHIED BÜRGERMEISTER LUTZ MAURER	
	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N6	HEUSWEILER BÜRGERMEISTER THOMAS REDELBERGER	
	Schreiben vom 17.10.2023 "von Seiten der Gemeinde Heusweiler bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan keine Bedenken."	Kein Beschluss erforderlich
N7	SULZBACH BÜRGERMEISTER MICHAEL ADAM	
	Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N8	MITTELSTADT ST. INGBERT OBERBÜRGERMEISTER ULLI MEYER	
	<u>Schreiben vom 29.09.2023</u>	
	"Sie haben uns mit Schreiben vom 27.09.2023 um Abgabe einer Stellungnahme gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände" im Stadtteil Alt-Saarbrücken gebeten. Die Mittelstadt St. Ingbert hat bezüglich der vorgenannten Planungen keine Bedenken oder Anregungen."	Kein Beschluss erforderlich

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 35

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Stellungnahme:

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Ergebnis der Überprüfung:

	gg.
N9 MANDELBACHTAL BÜRGERMEISTERIN MARIA VERMEULEN Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N10 KLEINBLITTERSDORF BÜRGERMEISTER RAINER LANG Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N11 PRÉFECTURE DE MOSELLE (FORBACH, STIRING-WENDEL, MORSBACH, PETITE-ROSSELLE) REGIONALE KONTAKTSTELLE Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N12 MAIRIE DE GROSSBLIEDERSTROFF Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N13 MARIE D'ALSTING Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N14 MAIRIE DE SPICHEREN Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich

BBP Nr. 113.02.46 "Zwischen Hohenzollernstraße, Gärtnerstraße und HTW-Gelände"

Seite 36

im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -

Beteiligung mit Schreiben vom 27.09.2023

Stellungnahme:

Frist zur Stellungnahme bis 27.10.2023

Ergebnis der Überprüfung:

Otolidrighamine.	Ligebilis dei Oberpratang.
N15 LE PRÉSIDENT DE LA COMMUNAUTÉ D'AGGLOMÉRATION FORBACH	
Schreiben vom 29.09.2023 "Nach Ihrem Schreiben vom 27. September 2023, teilen wir Ihnen mit dass der Bebauungsplan Nr. 113.02.46 betreffend des Projektes "Zwischen Hohenzollernstrasse, Gärtnerstrasse und HTW Gelände", im Stadtteil Alt-Saarbrücken, von unserer Seite keine Anmerkungen herbei ruft."	Kein Beschluss erforderlich
N16 MAIRIE DE STIRING-WENDEL MONSIEUR YVES LUDWIG Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N17 FORBACH ALEXANDRE CASSARO Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N18 MAIRIE DE SCHOENECK Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich
N19 MAIRIE DE PETITE-ROSELLE Keine Stellungnahme abgegeben	Kein Beschluss erforderlich